

Sammlungen der Zentralstelle für die Gewerbe, sowie der Oberen landwirtschaftlichen Behörde in jeder Weise erleichtert.

§ 4.

Die Technische Hochschule hat das Recht:

1. auf Grund der Diplomprüfung den Grad eines Diplom-Ingenieurs zu erteilen,
2. Diplom-Ingenieure auf Grund einer weiteren Prüfung zu Doktor-Ingenieuren zu promovieren,
3. Die Würde eines Doktor-Ingenieurs auch Ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Männer, die sich um die Förderung der technischen Wissenschaften hervorragende Verdienste erworben haben, zu verleihen.

Die Vorbereitung zum höheren Staatsdienst in Hessen kann im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach ganz, im Forstfach teilweise auf der Technischen Hochschule erlangt werden. Für das Forstfach ist der Besuch der Universität während dreier Halbjahre vorgeschrieben. (Vergl. Verordnung vom 24. August 1904, Grossh. Reg.-Bl. Nr. 28 vom 31. August 1904.)

Einem zwischen den Regierungen von Hessen, Baden, Bayern, Braunschweig, Preussen, Sachsen und Württemberg getroffenen Abkommen entsprechend ist das Studium auf den Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Braunschweig, Breslau, Danzig, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München und Stuttgart für die Zulassung zu den Staats- oder Diplomprüfungen in den genannten Staaten als gleichwertig anerkannt.

Der auf der Technischen Hochschule in Darmstadt erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs berechtigt nach Massgabe der getroffenen Vereinbarungen **zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste in Preussen und Braunschweig**, wie auch der in Preussen und Braunschweig erlangte Grad eines Diplom-Ingenieurs zur Zulassung zur Staatsprüfung im gesamten Baufache und zum höheren Staatsdienste in Hessen berechtigt.

Die Angehörigen von Mecklenburg-Schwerin oder der Reichslande Elsass-Lothringen können sich in Schwerin oder in Strassburg als Staatsanwärter für den dortigen höheren Baudienst melden, wenn sie bei der Technischen Hochschule in Darmstadt die Diplomprüfung im Hochbau oder im Bauingenieurfach abgelegt haben.

Diejenigen, welche die Bestellung als Geometer I. Klasse erlangen wollen, haben laut Verordnung vom 15. Juli 1885 den Besuch der Technischen Hochschule während mindestens zweier Halbjahre nachzuweisen.